

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

In der 30. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. Februar 2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschl.-Nr. 144/30/12

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan, Vorbericht, Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung zu.

Beschl.-Nr. 145/30/12

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt die als Anlage zum Beschluss beigefügte Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2012.

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2012

Im Landesentwicklungsplan 2003 wurde die Gemeinde Arnsdorf als Gemeinde im ländlichen Raum eingestuft. Aufgrund der Öffnungsklausel bei der Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion erhielt Arnsdorf im Regionalplan 2007 den Status „Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Gesundheit/Soziales“. Dies wurde vor allem mit der regionalen Bedeutung des Fachkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie mit einer Forensischen Klinik und dem Heim „Haus am Karswald“ für geistig Behinderte, begründet. Aufgrund der Existenz des Krankenhauses ist in der Gemeinde eine eher städtische Infrastruktur vorzuhalten, die unabhängig von der Einwohnerzahl erforderlich ist (Anlage 1). Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2012 wurde die Öffnungsklausel für die Festlegung „Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion“ im Regionalplan weggelassen. Somit wäre der Status „Gesundheit/Soziales“ im zu überarbeitenden Regionalplan nicht mehr gesichert.

Deshalb stimmt die Gemeinde Arnsdorf dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2012 gemäß Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 in folgenden Punkten nicht zu:

- I. „1.4. Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion“
 - „G 1.4.2 In den Regionalplänen können Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion Gewerbe, Verkehr oder Tourismus festgelegt werden.“

Die Aufzählung der besonderen Gemeindefunktionen wird im Grundsatz G 1.4.2 abschließend geregelt. Weitere Gemeindefunktionen sind darüber hinaus künftig nicht zugelassen. Diese Regelung ist eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Somit besteht im zu überarbeitenden Regionalplan keine Möglichkeit mehr zur Festlegung einer „Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Gesundheit/Soziales“.

Für die Gemeinde Arnsdorf würde es bedeuten, dass sie den überörtlichen Status „Gesundheit/Soziales“ verliert, obwohl sie ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie sowie eine Forensische Klinik und das Heim „Haus am Karswald“, eine Wohnstätte zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen besitzt, die ohne Zweifel schon allein durch ihr Einzugsgebiet bis Dresden und Kamenz sowie Pirna eindeutig überörtliche Bedeutung haben. Für diese Einrichtungen hat die Gemeinde städtische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, wie groß ihre Einwohnerzahl ist. Deshalb beantragt die Gemeinde Arnsdorf, die Bildung einer „Besonderen Gemeindefunktion Gesundheit/Soziales“ im zu überarbeitenden Regionalplan zuzulassen.

- II. Im Entwurf des LEP wird auf S. 36 darauf hingewiesen, dass die zentralörtliche Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Kapitel 6 abschließend geregelt ist. Darin heißt es z.B.

- „Z 6.1 Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen des Freistaates zu sichern. Dazu sind
- Einrichtungen und Leistungen für die Grundversorgung in allen Gemeinden und
 - Zentralörtliche Einrichtungen in zentralen Orten entsprechend zentralörtlicher Funktionszuweisung vorzuhalten.“

Mit dieser Zielvorgabe werden die Orte der Raumkategorie „Zentrale Orte“ mit ihren zentralörtlichen Einrichtungen entsprechend zentralörtlicher Funktionszuweisung gestärkt. Die „zentralen Orte“ sind so zu entwickeln, dass sie

- zur Sicherung der Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen bündeln und in zumutbarer Entfernung sicherstellen.

Mit der aufgeführten Zielsetzung Z 6.1 wird wiederum die Sicherung der Daseinsvorsorge lediglich in den Zentralen Orten festgeschrieben. In dieser Weise stellt es aus Sicht der Gemeinde Arnsdorf einen Verstoß gegen die Chancengerechtigkeit in Bezug auf die Sicherung von Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen dar. Diese Chancengerechtigkeit ist gemäß § 2 (2) Nr. 3 ROG sogar auch in dünn besiedelten Gebieten, zu denen Arnsdorf nicht einmal gehört, zu gewährleisten.

Deshalb beantragt die Gemeinde Arnsdorf, dass der Bestand von Fachkrankenhäusern mit überörtlicher Bedeutung aufgrund ihrer fachlichen Ausrichtung auch außerhalb der zentralen Orte zugelassen werden sollen. Davon hängt der Erhalt der notwendigen Infrastruktur für das Sächsische Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie ab. Dazu macht sich die Festschreibung des Status „Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Gesundheit/Soziales“ unbedingt erforderlich und muss im zu überarbeitenden Regionalplan gesichert werden.

- III. „2.2 Siedlungsentwicklung
 2.2.1 Siedlungswesen
 Z 2.2.1.1 Soweit zur Konzentration der zentralörtlichen Funktionen erforderlich, sollen in den Regionalplänen Versorgungs- und Siedlungskerne festgelegt werden mit der Folge, dass die Ansiedlung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb dieser Kerne unzulässig ist. Außerhalb der Kerne sind Einrichtungen mit spezifischen Standortforderungen ausnahmsweise zulässig.

Bei der Festlegung der Versorgungs- und Siedlungskerne sind zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden zu berücksichtigen.

- Z 2.2.1.2 Die Festsetzung neuer Wohnbaugebiete soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgen.
- Z 2.2.1.3 Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sind stets in Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzusetzen.
- Z 2.2.1.5 Eine Siedlungsentwicklung, die über den sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, der ortsansässigen Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen ergebenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den Zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig.“

Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird der ländliche Raum insgesamt als dünn besiedelt betrachtet. Dabei wird zwischen Gemeinden in Verdichtungsräumen und dem eigentlichen ländlichen Raum kein Unterschied gemacht.

Die Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum wird durch die genannten Steuerungsgrundsätze für die Ansiedlung von Baugebieten nur in Zentralen Orten unter den marktüblichen Bedarf herunter gedrückt, ja sogar verboten. Dadurch wird eine jegliche Entwicklung im ländlichen Raum nicht der vorhandenen Demografie entsprechend angepasst. Die vorhandene Demografie wird dadurch noch wesentlich verstärkt.

IV. „Z 6.1.3 Die stationäre Versorgung ist entsprechend den fachspezifischen Anforderungen durch ein abgestuftes Versorgungssystem sicherzustellen. Die Standortplanung orientiert sich am Zentrale-Orte-System. Neue Krankenhausstandorte sind nur in Ober- und Mittelzentren zulässig, sofern nicht die fachspezifische Ausrichtung der Einrichtung einen anderen Standort ausnahmsweise rechtfertigt. Die Erfordernisse der Erreichbarkeit sind zu berücksichtigen.

G 6.1.4 Zur Sicherung der medizinischen und pflegerischen Versorgung insbesondere im ländlichen Raum sollen integrierte und sektorübergreifende Strukturen weiter entwickelt und die ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung mit Kassenärzten und Kassenzahnärzten in den Zentralen Orten bedarfsgerecht stabilisiert werden.“

Mit dieser Zielvorgabe und dem angeführten Grundsatz ist die Versorgung mit Krankenhäusern lediglich in Mittel- und Oberzentren gesichert. „Die Standortplanung orientiert sich am Zentrale-Orte-System. Einzelne Fachkrankenhäuser... sind aufgrund der Fachspezifik und Logistik aber zum Teil auch außerhalb der Zentralen Orte angesiedelt.“

„Der demografische Wandel wird in den kommenden Jahren zu erheblichen Bedarfsänderungen in den Fachgebieten Geburtshilfe und Innere Medizin mit den Schwerpunkten Kardiologie und Onkologie sowie in der Neurologie führen...“
Für das Sächsische Krankenhaus in der Gemeinde Arnsdorf besteht unabhängig demografischer Entwicklungen eine hohe Auslastung der Bettenzahlen. Dabei ist der Erhalt der besonderen Gemeindefunktion „Gesundheit/Soziales“ von großer Bedeutung. Die Standortplanung hat sich nicht nur am Zentrale-Orte-System zu orientieren.

Das Fachkrankenhaus ist der größte Arbeitgeber im Ort und der Region. Es macht auch den Erhalt bestimmter Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen in der Region erforderlich. Deshalb fordern wir den Erhalt des Status „Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Gesundheit/Soziales“.

V. „6.2 Erziehung- und Bildungswesen, Wissenschaft

Z 6.2.2 Grundschulen sollen in allen Zentralen Orten vorhanden sein. Soweit dies nicht möglich ist, ist ein Grundschulangebot in zumutbarer Erreichbarkeit in einem anderen Zentralen Ort zu sichern.

G 6.2.3 Das Netz der Kindertageseinrichtungen, insbesondere der Kindergärten und Horte, soll sich unter Einbeziehung der Gemeinden und der freien Träger am Netz der Grundschulen orientieren.“

Die Gemeinde Arnsdorf verfügt über eine neu sanierte Grundschule mit Hort. Die Sanierungskosten betragen rund 4,1 Mio. Euro. Der Grundschulstandort ist zukünftig zweizügig gesichert.

Eine Beschränkung von Grundschulen und Kitas einschließlich Horte auf das Zentrale-Orte-System ist auf Grund der Chancengerechtigkeit unzulässig.

Deshalb beantragen wir Grundschulen und Kitas einschließlich Horte im ländlichen Raum zuzulassen und nicht nur auf die Zentralen Orte zu beschränken (siehe Z 6.2.4).

Auch die Sicherung von Mittelschulen, nur in Ober- und Mittelzentren, stellt einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar.

VI. „7. Übergangsbestimmungen

Z 7.1 Die Regionalpläne sind binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen.“

Diese Zielvorgabe stellt einen diktatorischen Zwang zur Unterordnung der Regionalpläne dar, ohne die spezifischen Bedingungen der Kommunen berücksichtigt zu haben.

Vielmehr sollte den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit gegeben werden, eigene Planungsvorschläge der Regionen zu unterbreiten.

Diese Vorgaben stellen aus Sicht der Gemeinde Arnsdorf einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, in dem ohne die Möglichkeit einer Ermessensausübung in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird.

Darüber hinaus sind in der Gemeinde eine Vielzahl weiterer kleiner Einzelhandelseinrichtungen sowie gewerbliche Betriebe vorhanden. Im Gewerbegebiet haben sich vordergründig Kleinindustriebetriebe angesiedelt (Metall- und Baubranche). Mehrere Wohngebiete sind entstanden, wie auch zahlreiche Lückenbebauungen. Die Investierung öffentlicher Mittel in die Erschließung der notwendigen Infrastruktur erfolgte im Vertrauen auf den Zentralortsstatus und macht sich aufgrund des Standortes des SKH Arnsdorf in größeren Dimensionen notwendig, als in anderen Gemeinden im ländlichen Raum. Arnsdorf ist weiterhin ein Knotenpunkt des ÖPNV.

Unter Bezug auf die vorangestellten Darlegungen ist die Gemeinde Arnsdorf als „Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Gesundheit/Soziales“ im zu überarbeitenden Regionalplan zu belassen. Im Landesentwicklungsplan sind dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass mit dem vorliegenden Landesentwicklungsplan ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung eines Teiles der Kommunen des ländlichen Raumes erfolgt. Dieser Eingriff führt einerseits zur drastischen Schrumpfung des ländlichen Raumes und zum Verlust seiner Infrastruktur. Andererseits führt dieser Eingriff in den Kommunen des Zentrale-Orte-Systems dazu, dass die im ländlichen Raum niedergehende Infrastruktur in den Städten zusätzlich neu geschaffen werden muss. Das führt zu Investitionsdruck und überstürzten Standortplanungen für anzusiedelnde Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die finanzielle Ausstattung wird für diesen Entwicklungszwang nicht geeignet sein.

Auch die Landkreise werden die erforderlichen Mittel für weiter zunehmenden Schülerverkehr nicht aufbringen und die Lösung in der Erhöhung der Kreisumlage suchen müssen. Dies führt wiederum zur zusätzlichen Belastung der Kommunen im ländlichen Raum, die schon den Preis mit dem Verlust ihrer Infrastruktur bezahlen müssen.

Dies ist ein Verstoß gegen § 2 Nr. 3 ROG, da hier ein eindeutiger Verstoß gegen die Chancengerechtigkeit in Bezug auf die Sicherung von Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen vorliegt.

Auf Seite 53 des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes wird auf den Bedarf zur Konzentration zentralörtlicher Funktionen in Versorgungs- und Siedlungskernen von Zentralen Orten aufgrund der zunehmenden Gemeindegrößen hingewiesen, die durch Gemeindegemeinschaften entstehen.

Die Umsetzung dieses Landesentwicklungsplanes wird aber Gemeindegemeinschaften erst befördern und diese Entwicklung noch verstärken.

Dieser Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird einen flächendeckenden Verlust von Infrastruktur im ländlichen Raum bewirken. Diese Entwicklung zieht automatisch eine Wertminderung der Grundstücke im ländlichen Raum nach sich. Das stellt aus Sicht der Gemeinde Arnsdorf einen unzulässigen Eingriff in die Privatrechte der Menschen des ländlichen Raumes in Sachsen nach sich und verstößt gegen Art. 3 (3) GG (Gleichheit vor dem Gesetz).

Anlage 1

Seit 1912 verfügt die Gemeinde Arnsdorf über eine landespsychiatrische Einrichtung. Das Krankenhaus hat seit 100 Jahren den Ort geprägt. Seit der Wende wurde diese Einrichtung umfassend saniert und umstrukturiert und ist im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen vom 21. Dezember 2004 festgeschrieben (Sächs. Amtsblatt Sonderdruck Nr. 1/2005 vom 7. Februar 2005, S. 22).

Das Sächsische Krankenhaus Arnsdorf verfügt über eine Anzahl von:

Vollstationär:	Psychiatrie Erwachsene	185 Betten
	Psychiatrie Kinder/Jugend	45 Betten
	Neurologie	45 Betten
Teilstationär:	Psychiatrie Erwachsene	30 Betten
	Psychiatrie Kinder/Jugend	30 Betten
Forensik:	Erwachsene	85 Betten
	Jugend	12 Betten
Anzahl Beschäftigte 2011:	ca.	720

Das Heim „Haus am Karswald“, Wohnstätte zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen verfügt über eine Anzahl von:

173 Betten

Anzahl Beschäftigte 2011: ca. 140

Die Gemeinde Arnsdorf verfügt zum Stichtag 30.06.2011 über 4.669 Einwohner (einschließlich Ortsteile Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda). Als Arbeitsort verfügt Arnsdorf über 1.909 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte. Auch hier widerspiegelt sich die überregionale Bedeutung des Krankenhauses und der Gemeinde.

Die Versorgungsfunktion von Arnsdorf geht ebenfalls über das für den Ort notwendige Maß hinaus: So sind im Ort folgende

Einzelhandelsunternehmen angesiedelt:

- Tedox;
- Lidl;
- Netto
- Heim-Elektronik;
- Schlecker;
- Drogerie mit Post- und Postbankfiliale;
- 5 Gaststätten/Café;
- 2 Blumengeschäfte.

Weitere medizinische Versorgung:

- 1 Apotheke;
- 3 Zahnärzte;
- 2 Allgemeinmediziner;
- 1 Facharzt für Innere Medizin;
- 1 Facharzt für Psychiatrie;
- 2 Physiotherapiepraxen;
- Ambulanter Pflegedienst;
- Alltagsbegleitung.

Öffentliche Einrichtungen:

- 1 Grundschule;
- 2 Kindertagesstätten;
- 1 Sporthalle und Freisportanlagen;
- 1 Filiale der Sparkasse;
- 6 Jugendklubs;
- 1 Kino;
- 1 Kulturhaus;
- 2 Dorfgemeinschaftshäuser.

Beschl.-Nr. 146/30/12

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, einen Antrag an das Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformationen, zur Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens für den Ortsteil Fischbach zu stellen.

Beschl.-Nr. 147/30/12

Der Gemeinderat stimmt dem forstlichen Betriebsgutachten für den Kommunalwald in Arnsdorf für den Planungszeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2020 zu.

Beschl.-Nr. 148/30/12

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung des Beschlusses Nr. 239/37/07 vom 17.09.2007, dass bei der Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes weitere, in der Anlage zum Beschluss aufgeführte Grundstücke, als dauerhaft dezentral entsorgt, aufzunehmen sind.

Gemarkung Arnsdorf

Flurstück	Straße	Haus- nummer
438f	Glashüttenstraße	1
472/1	Glashüttenstraße	2
472/2	Glashüttenstraße	2
438e	Glashüttenstraße	3
438/3	Glashüttenstraße	5
438/2	Glashüttenstraße	5

Beschl.-Nr. 149/30/12

Der Gemeinderat empfiehlt, die weitere Planung auf der Grundlage der Variante 2 „Geh- / Radweg und einseitiger Radschutzstreifen“ fortzuführen.

Beschl.-Nr. 150/30/12

Dem Verkauf des Miteigentumsanteils von 20/1000 aus dem Flurstücks 282/18 der Gemarkung Arnsdorf verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichnete Wohnung in der Fr.-Wolf-Straße 3 und dem dazugehörigen Keller Nr. 27 an Herrn Olf Herzig und Frau Andrea Herzig, Fr.-Wolf-Straße 3 in 01477 Arnsdorf zu einem Preis von 38.551,50 € wird zugestimmt. Gleichzeitig wird eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises genehmigt.

Nach Bestätigung des Wirtschaftsplanes der Eigentümergemeinschaft 2012 ist der Anteil der Instandhaltungsrücklage bis zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels zu berechnen und vom Käufer an die Gemeinde zu erstatten.

Beschl.-Nr. 151/30/12

Die Gemeinderatsbeschlüsse

- Nr. 117/23/11 vom 22.06.2011
Errichtung eines Funkmastes auf dem Flurstück 179/1 der Gemarkung Arnsdorf
- Nr. 120/24/11 vom 30.08.2011
Abschluss eines Mietvertrages mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH

werden aufgehoben.

In der 17. Ortschaftsratsitzung des OR Kleinwolmsdorf am 09. Februar 2012 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschl.-Nr. 8/17/12/ORK

Der Ortschaftsrat Kleinwolmsdorf stimmt dem vorliegenden Konzept zur Nutzung der „Alte Schule“ Kleinwolmsdorf Geschwister-Scholl-Str. einschließlich der dazugehörigen Kostenschätzung zu.

In der 13. Ortschaftsratsitzung des Ortschaftsrates Fischbach am 16. Februar 2012 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschl.-Nr. 8/13/12/ORF

Der Ortschaftsrat Fischbach bittet den Gemeinderat, auf die Stadt Radeberg einzuwirken, den Mittelschulstandort Radeberg für die Arnsdorfer Schüler zu sichern.

In der 15. Sitzung des Ortschaftsrates Wallroda am 23. Februar 2012 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschl.-Nr. 12/15/12/ORW

Der Ortschaftsrat stellt den Antrag an die Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Wallroda, im Zuge der Änderung des Wege- und Gewässerplanes die Sanierung des Blumenweges und des Weges zwischen Felixturmweg und Bergstraße mit aufzunehmen.

Martina Angermann
Bürgermeisterin